

**Anordnung
über die Einschränkung der Beschaffung
von beweglichen Anlagegegenständen durch die
Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Ein-
richtungen und Betriebe der volkseigenen Wirt-
schaft.**

Vom 30. November 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Handel und Versorgung wird folgendes angeordnet:

Einkaufsregelung bis zum 31. Dezember 1957

§ 1

(1) Die Organe der staatlichen Verwaltung, die staatlichen Einrichtungen und die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft einschließlich der örtlichen volkseigenen Wirtschaft und der Kommunalwirtschaft sowie die volkseigenen Geld- und Kreditinstitute dürfen ab sofort bis zum 31. Dezember 1957 aus den in den Haushalts- bzw. Finanzplänen zur Verfügung stehenden Mitteln — Fonds für Beschaffungen (Ersatz- und Neubeschaffungen), Fonds für Generalreparaturen und aus den Kosten — mit Ausnahme der im § 2 getroffenen Regelung — keine Gegenstände des Bevölkerungsbedarfs sowie Büromaschinen und Büromöbel aller Art einschließlich Polstermöbel kaufen.

(2) Dieses Einkaufsverbot bezieht sich außer dem Einkauf im Einzelhandel auch auf den Einkauf im Großhandel sowie den Direktbezug und auf den Kauf aus privater Hand.

(3) Bereits abgeschlossene Kauf- und Lieferverträge sind zu annullieren.

§ 2

Von dem im § 1 Abs. 1 ausgesprochenen Einkaufsverbot werden ausgenommen:

1. Käufe aus Investitionsmitteln, wenn es sich um die notwendige Ausstattung neuer Kapazitäten, deren Inbetriebnahme noch bis 31. Dezember 1957 erfolgen soll, handelt (Erstausrüstung);
2. Beschaffungen, die aus dem Kultur- und Sozialfonds oder aus dem Prämienfonds finanziert werden für Sachprämien von Einzel- und Kollektivleistungen sowie Weihnachts- oder Jahresabschlußfeiern und
3. Barkäufe für Beschaffungen bis zur Höhe von 50,— DM je Warenart. Die Aufteilung eines Auftrages auf mehrere Rechnungen ist untersagt.

§ 3

Die in den Finanz- und Haushaltsplänen des Jahres 1957 hierfür zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind ab sofort gesperrt. Diese Einsparungen er-

höhen den abführungspflichtigen Gewinn bzw. den Überschub des Jahres 1957. Die Mittel aus dem Fonds für Generalreparaturen verbleiben im Betrieb. Die freierwerbenden Investitionsmittel sind von der Deutschen Investitionsbank einzubehalten.

§ 4

Einkaufsregelung ab 1. Januar 1958

Ab 1. Januar 1958 gilt für die Organe der staatlichen Verwaltung, die staatlichen Einrichtungen und die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft einschließlich der örtlichen volkseigenen Wirtschaft und der Kommunalwirtschaft sowie für die volkseigenen Geld- und Kreditinstitute folgende Regelung:

1. Der Einkauf von Büromaschinen und Büromöbeln aller Art einschließlich Polstermöbel im Einzelhandel, Großhandel oder im Direktbezug sowie aus privater Hand wird untersagt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Käufe aus Investitionsmitteln, wenn es sich um die notwendige Ausstattung neuer Kapazitäten handelt (Erstausrüstung), sowie der Erwerb von Büromaschinen (mit Ausnahme von Schreibmaschinen) zur Rationalisierung der Verwaltungsarbeit in den volkseigenen Betrieben, wenn dadurch eine wesentliche Kostensenkung erzielt wird.
2. Hinsichtlich des Einkaufs von Waren des Bevölkerungsbedarfs verbleibt es bei den vom Minister für Handel und Versorgung erlassenen Bestimmungen.

Allgemeine Bestimmungen

§ 5

(1) Der Bedarf an beweglichen Anlagegegenständen ist weitgehend aus vorhandenen Reserven zu decken.

(2) Über die Ermittlung und den Einsatz von Reserven des beweglichen Sachvermögens ergehen besondere Bestimmungen.

§ 6

Die Organe der Finanzrevision sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Anordnung zu kontrollieren.

§ 7

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. November 1957

Der Minister der Finanzen

R u m p f